



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die private Feuerversicherung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das ganze Optantenwesen hat viel Unheil für die einzelnen mit sich gebracht, aber daran ist nicht der Artikel 19 an sich schuld, auch sind es nicht die deutschen und die dänischen Behörden, sondern die dänische Agitation, die von vornherein in gewissenloser Weise alles getan hat, die Frage bis hierher offen zu halten. Zuerst trieb man geradezu die gutgläubigen Leute zum Optieren, später gab man dann die Parole aus, Naturalisation als preußische Untertanen zu suchen. Die also naturalisierten Optanten aber zog die dänische Führerschaft so in die staatsfeindlichen Umtriebe hinein, daß der Staat es sich selbst schuldig war, die Wiederaufnahme von Optanten einzustellen. Anstatt über Härte der preußischen Behörden zu klagen, können die dänischen Agitatoren und ihre Freunde in Dänemark, die im letzten Ziele noch immer die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark erstreben, sich die Schuld beimessen, daß es überhaupt noch eine Optantenfrage gibt. Man redete sogar den Optanten ein, ihnen könne nichts geschehen, wenn sie sich auch an den Wühlereien beteiligten. Die Staatsregierung hat wiederholt durch ihre Vertreter im Abgeordnetenhaus die unzweideutige Erklärung abgegeben, daß an gesetzgeberische Maßregeln, wodurch die anormalen Verhältnisse der Optanten und Optantinder beseitigt würden, nicht gedacht werden könne, solange die dänische Agitation in Schleswig mit den bekannten Zielen in Tätigkeit wäre. Für die fortwährende Offenhaltung der Optantenfrage ist einzig und allein das „Südjütentum“ alias Eiderdänentum verantwortlich zu machen.



Die private Feuerversicherung



ie öffentliche Meinung, dieses vielköpfige Ungeheuer, das den Kaffeeklatz und die Bierbank zu Eltern und die Zeitungsfrau zur Amme hat, ist immer auf der Suche nach Sündenböcken, denen sie die Last der eignen Fehler aufhalsen, und die sie dafür verantwortlich machen kann, wenn sie irgendwo der Schuh drückt. Aber dieses Ungeheuer macht Fortschritte, und auch seinen blindtastenden Polypenarmen hat die Kultur, „die alle Welt beleckt,“ neue Manieren beigebracht; nicht mehr so leicht wie in frühern „dunklern“ Zeiten werden einzelne Persönlichkeiten aus Fleisch und Blut auf die Anklagebank gezerrt, sondern „Systeme“ und „Institutionen“ sind es, gegen die sich heute der blinde Haß der urteilslosen Menge richtet. Wenn in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung die Getreideschiffe nicht rechtzeitig einliefen, oder andauerndes Mißgeschick sich an die Farben einer Zirkuspartei heftete, so ballten sich in den Großstädten des römischen Reichs die groben Fäuste der heidnischen Proletarier gegen die verhassten Christen; und wenn im Mittelalter der Schwarze Tod oder andre Seuchen ihre Opfer zu Tausenden dahinrafften, oder Mißernten das grinsende Gespenst der Hungersnot ins Land gerufen hatten, dann tobte das „christliche“

Volk wider die Juden, die die Brunnen vergiftet oder durch diebischen Wucher die Teuerung künstlich herbeigeführt haben sollten. Das waren die Sündenböcke der öffentlichen Meinung von einst. Unse Tage sind — anders geworden; nicht etwa besser oder gesitteter oder verständiger, nein, nur eben anders; man nennt das heutzutage, sie sind „humaner“ geworden. Nicht, daß man heute den Nächsten mehr liebt wie einst — im Gegenteil; nie ist der Mensch wohl teilnahmsloser an der großen Menge seiner Brüder vorübergeschritten als im Zeitalter der Maschinen und des Weltverkehrs. Auch nicht, daß man heute weniger ums leibliche Wohl bangte oder des Nächsten Gedeihen mit weniger neidischem Auge beschielte wie einst, und auch nicht, daß man nachdenklicher geworden wäre, einsichtsvoller und gerechter, seit man seine Weltanschauung mit der Frühstückemmel zu kaufen bekommt und statt offenen Auges Erfahrungen zu sammeln nur die Schlagworte dieses oder jenes „—ismus“ auswendig zu lernen braucht. Aber wie wir es heute vorziehen, auf Umwegen unser Ziel zu erreichen, zum Beispiel unsern Feind nicht mit eigener Faust totzuschlagen, sondern mit Hilfe kunstvoller Maschinen durch „indirekten Schuß,“ sodaß er uns und wir ihn nicht sehen können, um die Ecke zu bringen; wie wir das Raubrittertum abgeschafft haben und dasselbe Ziel, unsern Nebenmenschen das Geld aus der Tasche zu holen; durch geistvolle Einrichtungen, wie Lotterien oder gewisse Bank- und Börsengeschäfte zu erreichen wissen, so suchen wir unsre Sündenböcke heute auch nicht mehr in bestimmten Personen oder Menschengruppen, sondern wir suchen uns dazu irgend ein „System“ oder eine Einrichtung aus, was um so vortrefflicher ist, als bei solchem Vorgehn der Beweis der Schuld der ausgewählten Sündenböcke noch schwerer zu erbringen ist, als wenn es vor Zeiten hieß, daß die Christen den Zorn der Götter erregt, oder daß die Juden die Brunnen vergiftet hätten.

Der große Sündenbock von heute ist der Kapitalismus. Was man darunter zu verstehn hat, und warum gerade er an allen Nöten unsrer Zeit schuld tragen soll, das wissen freilich die wenigsten von denen, die ihn am lautesten beschuldigen. „Tut nichts, der Jude wird verbrannt!“ Nicht alle freilich wollen das Kind beim rechten Namen nennen. Allerdings hat eine große Partei das „Weg mit dem Kapitalismus!“ auf ihre roten Fahnen geschrieben; das ist offen und konsequent gehandelt. Aber eins finde ich dabei merkwürdig: sie will das Kapital, das jetzt in hunderttausend Händen verteilt ist, das Hunderttausende zu Kapitalisten macht, in ein einziges vereinigen, will an die Stelle der unzähligen Kapitalisten einen einzigen setzen: die im Zukunftsstaat zusammengefaßte Gesamtheit. Wie sagt doch Nietzsche? „Der Mensch ist etwas, das überwunden werden muß; seht, ich lehre euch den Übermenschen!“ Ich fürchte immer, jene Partei wird an die Stelle des Kapitals nur das Überkapital und an die Stelle des Kapitalismus nur den Überkapitalismus setzen! Sie aber erhoffen den Sozialismus! — Andre wagen es nicht so offen, den Ast, auf dem sie sitzen, mit der Säge zu bedrohen; sie nehmen diesen oder jenen Zweig, den der Ast getrieben hat, und wollen ihn abreißen. Tut's nur! An anderer Stelle wächst dann ein neuer derselben Art. Kann ein Birkenast andre Zweige bringen, als solche, die zur Rute taugen?

Zu den Zweigen unſers wirtſchaftlichen Lebens, die man heute am liebſten herunterreißen möchten, gehören zwei ebenſo notwendige wie natürliche Erſcheinungsformen des Kapitalismus: die Syndikate und die privaten Verſicherungsgesellſchaften. Sie ſind ſo recht Sündenböcke unſrer Zeit. „Teffelt ſie! Würgt ſie! Schlagt ſie tot!“ ſchreits und ſchreibt's aus allen Ecken. Drauf! aber natürlich nicht etwa mit der eignen Fauſt, pfui! dazu ſind wir doch viel zu „human,“ ſondern fein unperſönlich mit Geſetzesparagrafen und Verwaltungsmaßregeln! Der Erfolg iſt derſelbe, und Äſthetik und Hygiene bleiben gewahrt. Und der Staat? Oh, der iſt klug und weiſe und atmet erleichtert auf, wenn die Menge einen Sündenbock gefunden zu haben glaubt; er findet zwar keine Schuld an ihm und wäſcht nach Pilatusart die Hände, aber er ſchmiedet die verlangten Waffen, wenn auch nicht ganz ſo ſcharf, wie es gewünscht wurde, ſo doch hinreichend, damit zu zwicken und zu zerquetschen, und geht's gut, auch zu erdroffeln. Und dann kanns losgehen!

Das iſt nun einmal ſo der Lauf der Dinge, und es hat eigentlich gar keinen Zweck, ſich darüber aufzuregen. Aber als Jurist gewöhnt, die Schuldfrage zu prüfen, habe ich es auch in dieſem Falle getan, und es will mir nicht gelingen, mich davon zu überzeugen, daß — die Juden die Brunnen vergiftet haben. Dieſe Erkenntnis offen auszusprechen, nachdem die vox populi als Ankläger und Richter geurteilt hat, ſcheint mir zwar ein mißliches Unterfangen, zumal da das Verdikt im ganzen holzpapiernen Blätterwalde faſt einſtimmigen Widerhall gefunden hat; jedoch darf ich der nachdenklichen Gemeinde der grünen Heſte ſchon zumuten, daß ſie geduldig und vorurteilsfrei auch eine abweichende Anſicht anzuhören geneigt iſt.

Doch ich muß mein Thema ſtark einſchränken und will nicht von den Syndikaten im allgemeinen und im beſondern und von den Privatunternehmungen ſämtlicher Verſicherungszweige reden, ſondern meine Verteidigungsrede auf die Privatfeuerverſicherungsgesellſchaften und ihre Syndikate beſchränken. Nicht etwa weil die andern Sündenböcklein einer Verteidigung nicht würdig wären, ſondern weil ich lieber in die Tiefe als in die Breite gehn möchte und glaube, daß auch den andern Verſicherungszweigen mehr damit gedient iſt, wenn die Haltloſigkeit der erhobnen Anſchuldigungen und die Gefährlichkeit der gewählten Abwehnmittel für eine einzelne beſonders ſtark angegriffne Verſicherungsart nachgewieſen wird, als wenn ſich die Verteidigung auf demſelben Boden der allgemeinen Redensarten hält, worauf ſich die Anklagen zu bewegen pflegen.

* * *

Die Feuerverſicherung kann bei weitem nicht auf das hohe Alter zurückſchauen, das ihre ältere Schweſter, die Seeverſicherung, für ſich in Anſpruch nimmt, die in ſchwachen Keimen ſchon in einzelnen Inſtitutionen des Altertums vorhanden war und ſchon im dreizehnten und im vierzehnten Jahrhundert eine reiche Ausgeſtaltung erfahren hatte. Die erſten Spuren einer Feuerverſicherung finden ſich ſeltſamerweiſe auf Iſland, wo ſich ſchon im dreizehnten Jahrhundert regelmäßig Gruppen der ſteuerfähigen Bürger zur gemeinſchaftlichen Tragung

von Verlusten vereinten, die einzelne von ihnen durch Brandschaden oder durch Viehsterben erlitten. Eine eigentliche Feuerversicherung war das freilich noch nicht, sondern mehr ein Wohltätigkeitsunternehmen zu gegenseitiger Unterstützung in Unglücksfällen; es fehlte eben noch an einer technischen Berechnung von Leistung und Gegenleistung; man steuerte nach Kräften zusammen, um, so gut es eben gehn wollte, dem beschädigten Genossen zu helfen. Auf ähnlicher Grundlage beruhten die etwas später im Mittelalter auch in Deutschland auftauchenden „Brandgilden,“ von denen uns noch einzelne Statuten aus dem fünfzehnten und dem sechzehnten Jahrhundert erhalten sind. Ihre Einrichtung erinnert an die mancher heute noch bestehenden Sterbekassen oder Totenladen, bei denen im Falle des Todes eines Mitglieds von den übrigen Mitgliedern eine Umlage zugunsten der Hinterbliebenen des verstorbenen Mitglieds erhoben wird. Durch Verschmelzung mehrerer gildenähnlicher Kassen entstanden schon früh größere Brandkassen, die sich bisweilen auf ganze Landesteile ausdehnten; so bestand schon im siebzehnten Jahrhundert eine Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse. Die Erstarkung der landesherrlichen Gewalten brachte es mit sich, daß sich allmählich auch die Regierenden, getrieben von der Sorge um den Volkswohlstand und die sich daraus ergebende Steuerkraft, des ursprünglich der Selbsthilfe und dem Gemeingeist entsprossenen Gedankens bemächtigten. So entstanden im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts aus der Initiative der Staatsgewalt nach manchen verunglückten Versuchen die ersten öffentlichen Versicherungsanstalten, zum Beispiel in einzelnen Kreisen der Mark Brandenburg, 1718 auch für Berlin, 1729 für Kursachsen, dann bald für andre preussische Provinzen und andre deutsche Landesteile (Sozietäten, Landesbrandkassen usw.). Es entsprach der Tendenz, die diese Kassen ins Leben gerufen hatte, daß sie bald mit Beitrittzwang ausgestattet wurden, der um so leichter durchführbar war, als diese Anstalten nur Immobilierversicherungen übernahmen. Entsprechend diesem Zwange und im Anknüpfen an ihre geschichtliche Entwicklung erhoben sie die Beiträge der Versicherten ohne jede Abstufung nach Gefahrenklassen in Gestalt von nachträglichen Umlagen als eine Art Steuer, meist mit den auf den Gebäuden ruhenden Abgaben zusammen (Brandsteuern). Da diese Steuern nur zu den Zwecken der Feuerversicherung, natürlich samt der Verwaltung der Kassen, verwandt werden, so kann man wohl sagen, daß diese öffentlichen Anstalten, ähnlich wie die Brandgilden des Mittelalters, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sind, das später auch von Privatunternehmungen wieder aufgenommen wurde. Von Staats wegen errichtet oder begünstigt, breiteten sich die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Laufe der Zeit rasch und reichlich aus, teils als eigentliche Unternehmungen des Staats, teils in organischer Verbindung mit irgendwelchen ständischen Körperschaften oder kommunalen Verbänden und geleitet und beaufsichtigt von Organen des Staats. Der Versicherungszwang, der allein ihre Existenz ermöglichte, hatte die heilsame Wirkung, die Bevölkerung von den Vorteilen der Versicherung zu überzeugen und sie zur freiwilligen Versicherung zu erziehen. Unter dem Schutze der Staatsfürsorge, und nachdem sie allmählich von dem Prinzip einer bloßen Unterstützung der Abgebrannten zu dem wirklicher Entschädigung übergegangen waren,

haben sich die öffentlichen Versicherungsanstalten zum Teil bis auf unsre Tage in wenig veränderter Gestalt behaupten können; teils haben sie sich aber auch, veranlaßt durch den Wettbewerb der Privatunternehmungen, den modernen Anforderungen mehr und mehr angepaßt, ihre Bestimmungen und ihren Betrieb modernisiert und zum Teil auch die Mobiliarversicherung, die lange ausschließlich den Privatunternehmungen überlassen blieb, aufgenommen.

Die private Feuerversicherung ist aus England nach Deutschland gekommen. Schon seit 1786 hatte die Londoner Phoenix-Assicuranz-Kompagnie eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet, die im ganzen deutschen Bundesgebiet Versicherungen vermittelte. Eine Ergänzung der öffentlichen Versicherungsanstalten war notwendig, da sie nur für Immobilien Versicherungsschutz gewährten, und auch dieser lange Zeit mehr einer Beihilfe zum Wiederaufbau als einer wirklichen Entschädigung glich. Der Kaufmann wollte jedoch auch seine Waren und Vorräte, der wohlhabende Bürger seine Möbel und Kunstwerke, der Landmann sein Vieh und seine Ernte vor Verlusten infolge Brandschadens schützen, konnte das aber nur bei privaten Unternehmungen tun. Diese waren also eine Notwendigkeit geworden und hatten eine bedeutende wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Angeregt durch das erfolgreiche Beispiel der englischen Gesellschaften und begünstigt von dem allmählichen Aufschwung, den das wirtschaftliche Leben der Nation nach den Freiheitskriegen nahm, wurden 1812 in Berlin und 1819 in Leipzig die ersten deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften und zwar in der Form von Aktiengesellschaften gegründet, denen bald andre, so 1823 die „Baterländische“ in Elberfeld und 1825 die „Nachener“ nachfolgten. Ungefähr zu derselben Zeit, 1821, wurde die erste große Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die Gothaer, gegründet, deren außerordentlich günstige Entwicklung ihr zu einem großen und im ganzen wohlberechtigten und segensreichen Einfluß auf das deutsche Versicherungswesen verholfen hat.

Den privaten Feuerversicherungsunternehmungen ist von Anfang an das Leben nicht leicht gemacht worden, obwohl sie, wie gezeigt worden ist, ein dringendes volkswirtschaftliches Bedürfnis zu erfüllen hatten. Die Sozietäten und die andern öffentlichen Versicherungsanstalten sahen in den Privatunternehmungen nur gar zu gern ihre Konkurrenten und fanden den Staat meist geneigt, nicht nur zu ihrem Schutze jede Konkurrenzmöglichkeit durch die Verteilung von Monopolen an die öffentlichen Versicherungsanstalten zu beseitigen, sondern auch sonst allerlei einschränkende Maßregeln anzuordnen. Die Einbildung, daß die öffentlichen Anstalten Musterbetriebe seien, beherrschte die Gesetzgeber und bewirkte, daß die Einrichtungen der öffentlichen Brandkassen im wesentlichen auch den Vorschriften über den Betrieb der Privatunternehmungen als Muster dienten. Dazu kam die leider gerechtfertigte Besorgnis, daß das Versprechen einer Brandentschädigung die Neigung zu absichtlicher Brandstiftung in der Hoffnung auf unredlichen Gewinn wecken könne, und endlich trat auch das Bestreben hervor, die reichen Mittel der Privatunternehmungen recht gründlich für die Besteuerung auszunutzen zu können. So entwickelte sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts eine ganz unglaubliche Menge von einzelnen, unter sich völlig zusammenhanglosen und aufeinander keine Rücksicht nehmenden Gesetzen

und Polizeimaßregeln, die die Einschränkung, Überwachung und fiskalische Nutzbarmachung der privaten Feuerversicherungsgesellschaften zum Ziele hatten und dem Betrieb um so lästiger wurden, als nicht nur jeder deutsche Staat seine besondern Gesetze hatte, sondern oft auch in ein und demselben Staate, je nach den einzelnen Landesteilen, ganz verschiedene Gesetze in Geltung waren. Dazu kam, daß die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, wie schon erwähnt worden ist, selbst in das eigenste Gebiet der Privatgesellschaften einzubrechen begannen, indem einzelne auch die Mobiliarversicherung in ihren Geschäftsbetrieb aufnahmen, wobei ihnen dadurch, daß sie für ihre Zwecke den Einfluß von Staats- und Kommunalbeamten aufbieten und deren Tätigkeit in Anspruch nehmen konnten, sowie dadurch, daß sie die Gebäudeversicherungen schon in der Hand hatten, ein großes Übergewicht über die Privatgesellschaften zufiel. Wenn es diesen trotzdem gelungen ist, immer festern Fuß zu fassen und immer weitere Verbreitung zu finden, so haben sie dieses Ziel zwar mit teilweise recht schweren Opfern erkaufen müssen: sie haben es aber erreicht, weil sie es verstanden haben, sich schnell und geschickt den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Das geschah, indem sie vor allem eine weitgehende Art der Gefahrverteilung einführten, an Stelle der bei den öffentlichen Versicherungen allgemein gebräuchlichen Einteilung der Risiken in wenig Klassen die Individualisierung der Risiken nach den ihnen innewohnenden Gefahren bis ins einzelne durchführten, die nachträgliche Erhebung der jahraus jahrein schwankenden Beiträge durch die Übernahme der Gefahr gegen feste Prämien ersetzten und verständige, den beiderseitigen Interessen des Versicherers und des Versicherten angepaßte Vertragsbedingungen einführten.

Der gegenwärtige Stand der verschiedenen Feuerversicherungsunternehmungen ist folgender. Es bestehen im Deutschen Reiche 53 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen 33 auf Preußen fallen. Diese 53 Anstalten versicherten Ende 1902 folgende Versicherungssummen in Millionen Mark:

Immobilien		Mobilien
zwangsweise	freiwillig	
31 662	16 890	4 998
zusammen 53 550 Millionen Mark.		

Es bestehen ferner 29 Privatfeuerversicherungsaktiengesellschaften, die Ende 1901*) einen Versicherungsbestand von 71 465 Millionen Mark hatten, und neben einer Unmenge kleiner Gegenseitigkeitsvereine bestehen 18 größere Gegenseitigkeitsgesellschaften mit einer Gesamtversicherungssumme von 11 118 Millionen Mark, wovon allein auf die Gothaer 5504 Millionen entfallen.

Es war nötig, diese kurze Übersicht über die Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Deutschland vorauszuschicken, um zu zeigen, daß die Privatfeuerversicherungsgesellschaften keine schädlichen Schmarokerpflanzen und keine überflüssigen Eindringlinge sind, sondern daß sie eine notwendige und nützliche Entwicklungsform bilden und sehr starke volkswirtschaftliche Bedürfnisse

*) Die amtlichen Zahlen für 1902 sind noch nicht veröffentlicht worden.

zu befriedigen berufen sind. Was sind es nun eigentlich für Klagen, die gegen die Aktiengesellschaften, diese wichtigen wirtschaftlichen Gebilde, die von allen versicherten deutschen Werten weit mehr als die Hälfte decken, gegenwärtig von so vielen Seiten erhoben werden? Eine einheitliche Antwort auf diese Frage wird man freilich nicht leicht hören; die Klagen lauten sehr verschieden, je nachdem sie aus den Kreisen der Industrie, der Landwirtschaft oder der „gewöhnlichen“ Versicherer stammen, und nur in einer Beziehung herrscht Übereinstimmung, insofern nämlich, als alle Welt über die „hohen Prämien“ zu stöhnen liebt, die die Privatfeuerversicherungsgesellschaften alljährlich „in ihre Tasche stecken.“ Um die Berechtigung dieses Vorwurfs zu prüfen, muß man sich zunächst darüber klar werden, welche wirtschaftliche Bedeutung die Prämie in der Feuerversicherung hat. Der einzelne Versicherungsvertrag für sich allein betrachtet läßt das Charakteristische der Versicherung absolut nicht erkennen. Habe ich mein Mobiliar für zehntausend Mark versichert und bezahle dafür seit dreißig Jahren jährlich zehn Mark Prämie, so habe ich scheinbar dreihundert Mark „umsonst“ bezahlt, wenn kein Brandschaden eingetreten ist. Ist mir aber auch nur die Hälfte meiner Sachen verbrannt, so hat die Feuerversicherungsgesellschaft scheinbar ein „recht schlechtes Geschäft“ gemacht, wenn sie mir für dreihundert Mark, die ich gezahlt habe, fünftausend Mark Entschädigung auszahlen muß. Ein Versicherungsvertrag allein wäre also ein törichtes Spiel, kein Handelsgeschäft. Erst das Zusammenfassen einer großen Anzahl von Versicherungsgeschäften beseitigt mehr und mehr den Spielcharakter, und wenngleich das Feuerversicherungsgeschäft seiner Natur nach einen gewissen aleatorischen Anstrich nie verleugnen kann, entsteht aus dem gewerbmäßigen Betrieb einer möglichst großen Anzahl von Versicherungsgeschäften ein sittlich und wirtschaftlich wohlbegründetes und notwendiges Institut, das man mit Recht als eine Gemeinschaftswirtschaft bezeichnet hat, die den ökonomischen Zweck hat, der Einzelwirtschaft für eine mäßige Durchschnittsprämie Deckung für einen möglicherweise durch Brandschaden eintretenden Vermögensverlust zu gewähren. Der einzelne Versicherungsvertrag ist, wirtschaftlich betrachtet, nichts anderes als der Beitritt einer Einzelwirtschaft zu dieser Gemeinschaftswirtschaft, und die Regeln, die das einzelne Versicherungsverhältnis beherrschen sollen, müssen diesem Grundgedanken entsprechen. Die Aufgabe der Versicherungsgesellschaft ist die Sammlung und die Verwaltung der zum Ausgleich der Gefahren notwendigen Beträge nach den Erfahrungen der Versicherungstechnik. Zur Bildung dieses Ausgleichsfonds können verschiedene Wege eingeschlagen werden; entweder man zieht nach Ablauf eines gewissen Zeitraums den Betrag der tatsächlich zu zahlenden Entschädigungen von den sämtlichen Mitgliedern, sei es nach Kopfteilen oder nach Maßgabe der von jedem Mitglied beanspruchten Deckungshöhe oder nach irgend einem andern Maßstabe ein — Umlagen —, oder man erhebt von ihnen schon bei Beginn des Zeitraums nach bestimmtem Maßstab einen festen Betrag, der vermutlich zur Deckung der im Laufe des Rechnungsabschnitts entstehenden Entschädigungsansprüche ausreicht — Prämie —; in beiden Fällen natürlich unter Zuschlag des für die Verwaltung der Gemeinschaftswirtschaft aufzuwendenden Betrages. Während sich aber im ersten Falle Einnahmen und Ausgaben immer genau

decken können, weil jene nach diesen bestimmt werden, ist im zweiten Falle nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich die Einnahme aus den Prämien mit dem nötigen Ausgleichsfonds nicht völlig deckt, sondern entweder einen Überschuß oder einen Fehlbetrag ergibt. Zur Deckung dieses Fehlbetrags stellen nun bei der Feuerversicherungsunternehmung auf Aktien die Aktionäre das Aktienkapital bereit und nehmen andererseits auch an dem etwaigen Überschuß, soweit er nicht zu Rücklagen verwandt wird, teil (Dividenden). Genau genommen kommen den Aktionären allerdings auch die Rücklagen (Reservefonds usw.) zugute, insofern dadurch ein Bollwerk gegen die Angriffe auf das Aktienkapital und dessen etwaigen Verlust geschaffen wird; vor allem erhöhen diese Fondsansammlungen aber die Sicherheit der Versicherten, einerseits unmittelbar, indem sie die Erfüllung des gemeinschaftlichen Zwecks der Gemeinwirtschaft sichern, und andererseits mittelbar dadurch, daß durch die Erhöhung der Rücklagen eine Erweiterung des Geschäfts und damit eine größere Gleichmäßigkeit der Ergebnisse ermöglicht wird. Da es nun einmal eine Eigentümlichkeit des Kapitalismus ist, daß die Hingabe von Kapital in der Regel nur gegen Entgelt erfolgt, so kann man es auch den Aktionären nicht verdenken, wenn sie ihr Kapital nicht nur um der schönen Augen der Versicherten willen, sondern des Erwerbs wegen zur Verfügung stellen, zumal da sie dabei seinen völligen Verlust riskieren (man denke an Malesund, Baltimore usw.). Erwägt man also, daß ihnen als Äquivalent dafür außer der angemessenen Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals auch ein gewisser Prozentsatz des gesamten Kapitals, mit dem sie haften, als Unternehmergewinn, oder wie man es sonst nennen mag, billigerweise nicht versagt werden kann, so ergibt sich, daß die Prämien eines Feuerversicherungsunternehmens — in ihrer Gesamtheit betrachtet — alsdann genau richtig bemessen wären, wenn sie außer der Auffüllung dessen, was wir oben als Ausgleichsfonds bezeichnet haben, noch einen kleinen Überschuß abwerfen, der zur Stärkung der Rücklagen und zur Bezahlung eines solchen Unternehmergewinns ausreicht.

Ich werde sogleich nachweisen, wie schwach es mit diesem Überschuß bestellt ist; doch muß vorher noch eins klar werden. Dadurch, daß die Aktionäre das Aktienkapital hergeben, und durch die teils gesetzlich, teils versicherungstechnisch gebotne Ansammlung von Rücklagen und Reserven werden die Versicherungsaktiengesellschaften zu Verwaltern großer Vermögensmassen, die zum Teil in Grundbesitz, zum Teil in Wertpapieren nutzbar angelegt zu werden pflegen. Die Einnahme aus diesen Vermögensmassen hat mit der Prämieeneinnahme nichts zu tun und muß außer Ansatz bleiben, wenn es sich darum handelt, den Reingewinn aus dem eigentlichen Versicherungsgeschäfte festzustellen. Man nennt diesen nicht aus der Verwaltung der Vermögensmassen, sondern aus dem Versicherungsbetriebe selbst entspringenden Gewinn den industriellen Gewinn. Wir stellen nun nachstehend die Gesamtprämieeneinnahme, die die deutschen Feuerversicherungsgesellschaften in den zehn Jahren von 1893 bis 1902 gehabt haben, neben die Gesamtsumme ihres industriellen und ihres sonstigen Gewinns und ziehen zuletzt die Durchschnittszahlen für den zehnjährigen Zeitraum.

Jahrgang	Brutto- Prämieinnahme Mark	Industrieller Gewinn in Prozent. der Präm.-Einn. Mark	Gewinn aus d. Ver- mögensverwaltung Mark
1893*)	116 240 633	2526 293	5 267 696
1894	121 404 444	7 851 064	5 301 134
1895	123 380 908	2 973 628	6 110 382
1896	126 741 376	8 874 127	5 511 950
1897	137 883 768	7 605 209	5 897 795
1898	152 397 027	6 906 863	5 999 816
1899	166 352 258	216 360	6 020 074
1900	166 157 624	3 245 430	5 509 754
1901	163 113 514	4 008 283	5 815 144
1902	167 469 791	10 850 781	6 385 225
Durchschnitt	144 114 134	5 462 531	5 781 897

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, wie ungeheuer schwankend die Reineinnahmen aus dem industriellen Geschäft, aus der eigentlichen Feuerversicherung sind, so schwankend, daß nach einem leidlich guten Jahre der Gewinn einmal ganz ausbleiben und sich in eine Verlustzahl verwandeln kann. Der industrielle Überschuß beträgt durchschnittlich 3,8 Prozent der Prämieinnahme; erwägt man nun, daß mindestens ein Teil dieses Betrages noch zu Rücklagen verwandt werden muß, so wird man gewiß nicht mehr behaupten können, daß die Prämien unangemessen hoch sind; wären sie niedriger, so würde ja das Feuerversicherungsgeschäft mit andauerndem Verlust arbeiten, und es würde keinem Menschen mehr einfallen, sein gutes Geld in ein solches verlustbringendes Unternehmen hineinzustecken, Feuerversicherungsgesellschaften auf Aktien würden also zur wirtschaftlichen Unmöglichkeit werden. Nun gibt es ja allerdings Leute, die das wünschen, weil sie das Versicherungswesen überhaupt nicht zum Gegenstand eines „Geschäfts“ gemacht zu sehen wünschen und der Ansicht sind, daß die Gegenseitigkeit vor dem Prämienwesen den Vorzug verdiene. Es ist hier nicht der Platz, diesen Standpunkt zu erörtern oder zu bekämpfen; ich meine, es ist im wesentlichen Geschmacksache, ob ich lieber eine feste Prämie an eine Aktiengesellschaft zahlen will, auf die Gefahr hin, daß ich bei zehn Mark jährlicher Prämie 38 Pfennige zahle, die zur Erreichung des Zwecks nicht unbedingt nötig gewesen wären, sondern in die Tasche der Herren Aktionäre fließen, oder ob ich die Versicherung bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft vorziehe, bei der ich in guten Jahren auf meine Vorprämie etliche Pfennige und vielleicht auch eine ganze Mark als Dividende zurückerstattet erhalte und in schlechten Jahren so und so viel an Nachschuß nachzuzahlen habe. Daß die Einrichtung der festen Prämie bei uns in Deutschland bevorzugt wird, dürfte sich übrigens aus den oben mitgeteilten Beträgen der Versicherungssummen, die den drei großen Gruppen der Versicherungsunternehmungen in Deckung gegeben sind, erweisen, zumal wenn man berücksichtigt, daß zwei Drittel der bei öffentlichen Anstalten versicherten Immobilien keine andre Deckung nehmen durften als die gesetzlich vorgeschriebne staatliche oder halbstaatliche.

*) Die Zahlen dieser Tabelle sind den verschiednen Jahrgängen der „Annalen des gesamten Versicherungswesens,“ herausgegeben von Tarnke, Leipzig, entnommen.

(Fortsetzung folgt)